

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**  
**Ergebnis der Vorprüfung der UVP-Pflicht**

Die Rohen Hof Energie GmbH & Co. KG, Körbecker Straße 3, 59519 Möhnesee beantragt mit Antrag vom 15.05.2024 einen Vorbescheid für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162 mit 169 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von 7.200 kW (WEA 1). Der Standort des Vorhabens befindet sich auf folgendem Flurstück in der Gemeinde Möhnesee:

WEA Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Büecke	5	88

Zudem beantragt die Rohen Hof Energie GmbH & Co. KG mit Antrag vom 22.04.2024 (WEA 2) und 08.03.2024 (WEA 4) zwei Vorbescheide für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Nordex N163 mit 164 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von 6.800 kW (WEA 2 und 4). Die Standorte des Vorhabens befinden sich auf folgenden Flurstücken:

WEA Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
2	Büecke	5	15
4	Büecke	5	15

Die Möhnewind 3 GbR, Im Sonneneck 11, 59519 Möhnesee beantragt mit Antrag vom 03.05.2024 einen Vorbescheid für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Nordex N163 mit 164 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von 6.800 kW (WEA 3). Der Standort des Vorhabens befindet sich auf folgendem Flurstück:

WEA Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
3	Delecke	1	312

Die Solarpark Möhnesee GmbH & Co. KG, Kunibertstraße 9, 59457 Werl beantragt mit Antrag vom 20.03.2024 einen Vorbescheid für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Nordex N163 mit 164 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von 6.800 kW (WEA 5). Der Standort des Vorhabens befindet sich auf folgendem Flurstück:

WEA Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
5	Berlingsen	18	61

Beantragt werden für die WEA 2 bis WEA 5 bauplanungsrechtliche Vorbescheide gemäß § 9 BImSchG. Demnach sind die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sowie eine grundsätzliche vorläufige positive Gesamtbeurteilung abzuprüfen. Für die WEA 2, 3 und 5 sind zudem die Immissionen auf das Schutzgut Mensch (v.a. Schall- und Schattenimmissionen) im Vorbescheid zu bewerten. Für die WEA 1 ist nur die Bewertung der Immissionen auf das Schutzgut Mensch vorzunehmen, ein bauplanungsrechtlicher Vorbescheid liegt zu diesem Vorhaben bereits vor.

Bei der aus den Anlagen WEA 1-5 gebildeten Windfarm handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG. Aus diesem Grund wurde gem. § 5 i.V.m. § 7 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung anhand der Antragsunterlagen, der Stellungnahmen beteiligter Behörden und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch das Vorhaben - bezogen auf die einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen, die Gegenstand des Vorbescheid-Verfahrens sind - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Als besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien (§ 7 Abs. 2 UVPG) liegt ein Landschaftsschutzgebiet vor. Das Vorhaben kann aufgrund § 26 Abs. 3

BNatSchG keine erheblichen Auswirkungen auf dieses Gebiet bewirken. Eine Befreiung vom Landschaftsschutz ist nicht erforderlich.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die beantragten Windenergieanlagen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Soest.

Soest, den 05.06.2024

Kreis Soest - Die Landrätin  
- Bauen und Immissionsschutz –

*Geschäftszeichen:*

63.03.1770-63.91.01-20240400 (WEA 1)

63.03.1770-63.91.01-20240305 (WEA 2)

63.03.1770-63.91.01-20240364 (WEA 3)

63.03.1770-63.91.01-20240208 (WEA 4)

63.03.1770-63.91.01-20240227 (WEA 5)

Im Auftrag  
gez.  
Keggenhoff